



HESSISCHER LANDTAG

25. 01. 2022

Plenum

Antrag

Fraktion der SPD

Unabhängige Justiz erfordert uneingeschränkte Verfassungstreue

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass gemäß Artikel 127 Absatz 2 HV die Richterinnen und Richter des Landes Hessen auf Lebenszeit berufen werden, wenn diese – nach vorläufiger Anstellung in einer durch Gesetz zu bestimmenden Bewährungszeit – nach ihrer Persönlichkeit und richterlichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werden.
2. Der Landtag stellt fest, dass die Einlassungen des Richters am Verwaltungsgericht H. in der Urteilsbegründung vom 9. August 2019 (4 K 2279/19, GI, juris) erhebliche Zweifel daran bestehen lassen, dass dieser die Voraussetzungen des Artikels 127 Absatz 2 HV weiterhin erfüllt.
3. Der Landtag stellt fest, dass, sollte eine Landesrichterin bzw. ein Landesrichter nach der Berufung auf Lebenszeit die in Artikel 127 Absatz 2 HV genannten Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllen, der Hessische Landtag gemäß Artikel 127 Absatz 4 Satz 1 HV beantragen kann, darüber zu entscheiden, ob die betroffene Richterin bzw. der betroffene Richter des Amtes für verlustig zu erklären ist, und zugleich darüber zu bestimmen, ob diese bzw. dieser in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen ist. Die in dieser Angelegenheit zuständige gerichtliche Instanz ist gemäß Artikel 98 Absatz 5 Satz 3 GG das Bundesverfassungsgericht.
4. Der Landtag stellt fest, dass ein solcher Antrag – alternativ zu dem Vorgehen nach Artikel 127 Absatz 4 Satz 1 HV – gemäß Satz 2 auch durch die Ministerin für Justiz im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuss gestellt werden kann.
5. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, gemäß Artikel 127 Absatz 4 Satz 2 HV durch die Ministerin der Justiz tätig zu werden und, im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuss, gemäß Artikel 98 Absatz 5 Satz 3 GG einen Antrag i.S.d. Artikels 127 Absatz 4 Satz 1 HV an das Bundesverfassungsgericht zu stellen.

Begründung:

Eine unabhängige Justiz ist elementarer Bestandteil eines demokratisch verfassten Rechtsstaates. Insbesondere die individuelle persönliche sowie sachliche Unabhängigkeit der einzelnen Richterin bzw. des einzelnen Richters stellen hierbei unabdingbare Voraussetzungen für ein gerechtes sowie wirkungsvolles Agieren der Judikative dar. Komplementär zur richterlichen Unabhängigkeit stellt die verfassungsgemäße Ordnung zugleich klare Anforderungen an die Eignung, Befähigung und Leistung der Richterinnen und Richter: Artikel 127 Absatz 2 der Hessischen Verfassung führt dementsprechend aus, dass Richterinnen und Richter nach vorläufiger Anstellung in einer durch Gesetz zu bestimmenden Bewährungszeit erst dann auf Lebenszeit berufen werden, wenn sie „nach ihrer Persönlichkeit und ihrer richterlichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werden“.

Weder das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit noch die (zu einem früheren Zeitpunkt festgestellte) Erfüllung der in Artikel 127 Absatz 2 HV genannten Voraussetzungen entziehen jedoch ein etwaiges Fehlverhalten einzelner Richterinnen und Richter der rechtlichen Überprüfung bzw. Sanktionierung. Im Lichte der Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit – insbesondere auch als Schutzmechanismus gegen ein ungerechtfertigtes oder gezieltes Vorgehen gegenüber einzelnen Richterinnen und Richtern – sind die rechtlichen Hürden hinsichtlich einer Entfernung aus dem Richteramt daher bewusst hoch angesetzt.

Mit Blick auf die Bundesebene sieht das Grundgesetz in Artikel 98 Absatz 2 vor, dass, sofern eine Bundesrichterin bzw. ein Bundesrichter im oder außerhalb des Amtes gegen das Grundgesetz oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen kann, dass die Richterin bzw. der Richter in ein anderes Amt bzw. in den Ruhestand zu versetzen ist. Ebenso können die Richterinnen und Richter der Länder vor dem Bundesverfassungsgericht angeklagt werden, sofern der jeweilige Landesgesetzgeber nach Artikel 98 Absatz 5 Satz 1 GG entsprechende Regelungen getroffen hat. In diesen Fällen dürfen die Landesgesetzgeber die Voraussetzungen einer Richteranklage jedoch nicht erweitern; der Wortlaut von Artikel 98 Absatz 5 Satz 1 GG spricht diesbezüglich von einer mit Blick auf Artikel 98 Absatz 2 GG „entsprechenden Regelung“.

Nach Artikel 98 Absatz 5 Satz 2 GG unberührt bleibendes, bereits vor Inkrafttreten des Grundgesetzes geltendes Landesverfassungsrecht kann jedoch eine Richteranklage unter im Vergleich zu Artikel 98 Absatz 2 GG erleichterten Bedingungen vorsehen. Vor dem Hintergrund, dass Artikel 98 Absatz 5 Satz 1 GG lediglich zu einer dem Absatz 2 „entsprechenden Regelung“ ermächtigt, kommen als Antragsberechtigte nur die jeweiligen Landesparlamente in Betracht; zusätzlich können keine über die in Artikel 98 Absatz 2 Satz 1 und 2 GG vorgesehenen und somit weiterreichenden Rechtsfolgen durch Landesrecht angeordnet werden. Etwas anderes gilt nur, insofern fortgeltendes Landesverfassungsrecht dies vorsieht. In Hessen ist dieser Umstand durch die Vorschriften des Artikels 127 Absatz 4 Satz 1 und 2 HV – insbesondere durch die Antragsberechtigung der Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuss – gegeben.

Darüber hinaus obliegt die Entscheidung über die Anklage gegen eine Landesrichterin bzw. einen Landesrichter gemäß Artikel 98 Absatz 5 Satz 3 GG ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht. Insofern muss selbst gemäß Artikel 98 Absatz 5 Satz 2 GG anderweitig fortgeltendes Landesverfassungsrecht, sollte es – wie im Fall Hessens mit Verweis auf den Staatsgerichtshof – eine abweichende Zuständigkeit begründet haben, dem unmittelbar anwendbaren Bundesverfassungsrecht weichen; der Entscheidungsmaßstab für das Bundesverfassungsgericht bleibt hierbei das einschlägige Landes(verfassungs)recht. Vorbehaltlich abweichender Regelungen durch fortgeltendes Landesverfassungsrecht folgt aus der absoluten Entscheidungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 98 Absatz 5 Satz 3 GG zudem die Annexkompetenz des für die Richteranklagen gegen Bundesrichterinnen und Bundesrichter geltenden Verfahrensrechts gemäß § 62 BVerfGG.

Die Äußerungen des Richters am Verwaltungsgericht H., die dieser in der Urteilsbegründung vom 9. August 2019 (4 K 2279/19, GI, juris) getätigt hat, lassen nunmehr massive Zweifel dahingehend aufkommen, ob und inwiefern der infrage stehende Richter die in Artikel 127 Absatz 2 HV bezeichneten Voraussetzungen (weiterhin) erfüllt und sein Verbleib im Justizdienst des Landes Hessen somit Fortbestand haben kann. Mit Blick auf die durch den Richter am Verwaltungsgericht H. verfassten Urteilspassagen drängen sich somit insbesondere Zweifel hinsichtlich seiner sachlichen Unabhängigkeit sowie seiner richterlichen Tätigkeit im Geiste der Demokratie auf.

Der Staat muss auf allen Gliederungsebenen entschlossen gegen Angriffe auf zentrale Staatsprinzipien wie das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip reagieren und sich hierbei allen ihm zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln bedienen; dies stellt mithin den Wesenskern der wehrhaften Demokratie im Sinne des Grundgesetzes dar. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, dass sich das Bundesverfassungsgericht dem hier geschilderten Fall annimmt und diesen einer eingehenden Prüfung unterzieht, verbunden mit dem Ziel, dem verfassungsgemäßen Auftrag einer unabhängigen und an demokratischen Prinzipien orientierten Richterschaft nachzukommen.

Hintergrund:

Der im September 2016 gestellte Asylantrag des Beschwerdeführers M. wurde durch das Bundesamt für Migration mit Bescheid vom 23. März 2017 abgelehnt. Das hiergegen gerichtete Klageverfahren wurde durch die zuständige Kammer des VG Gießen auf den Einzelrichter H. übertragen. Mit Schriftsatz vom 19. Februar 2020 wurde dieser durch den Beschwerdeführer wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Die Begründung stützte sich hierbei auf ein Urteil des Einzelrichters H. vom 9. August 2019 (4 K 2279/19, GI, juris), in dem dieser einer Klage der NPD gegen die Beseitigung eines im Rahmen des Europawahlkampfes verwendeten Plakats mit der Aufschrift „Stoppt die Invasion: Migration tötet! Widerstand jetzt“ stattgegeben hatte. Nach Auffassung des Beschwerdeführers drängte sich der Eindruck auf, die Urteilsbegründung des Einzelrichters H. sei geeignet, rechtsextremistische, völkische und islamophobe Ressentiments zu bestärken und dadurch ein (teilweise) asylfeindliches gesellschaftliche Klima zu begünstigen. Insbesondere die Beschreibung der sog. „Migrationskrise“ im Herbst 2015 sowie deren Charakterisierung in der Urteilsbegründung als „Eindringen von außen in das Bundesgebiet“ oder „invasive Einreise“ ließen den Anfang 2016 nach Deutschland eingereisten Beschwerdeführer befürchten, dass seine Klage bei dem Einzelrichter H., ungeachtet seines Klagevorbringens, erfolglos bleiben würde.

Durch die vom Beschwerdeführer bezeichnete Entscheidung stellte das VG Gießen fest, dass die angegriffene Beseitigungsanordnung gegen das Plakat wegen eines Anhörungsmangels rechtswidrig war; unter anderem hieß es in der Urteilbegründung, dass „... die Zuwanderungsbewegung

nach Deutschland ab dem Jahr 2014/2015 zu einer Veränderung innerhalb der Gesellschaft geführt [habe] als auch geeignet [sei], auf lange Sicht zum Tod der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu führen [...] Allein dem erkennenden Gericht [seien] Fälle bekannt, in denen Asylbewerbern zu Mördern wurden“. In einer dienstlichen Erklärung gab der abgelehnte Einzelrichter H. an, sich nicht für Befangen zu halten.

Mit Beschluss vom 29. April 2020 wies das VG Gießen durch Kammerentscheidung das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers zurück: Sofern die Besorgnis der Befangenheit mit einer früheren Entscheidung eines abgelehnten Richters begründet werde, sei zu beachten, dass eine solche nicht bereits deshalb begründet sei, weil der abgelehnte Richter bei der Würdigung des maßgeblichen Sachverhalts oder dessen rechtlicher Beurteilung eine andere Rechtsauffassung vertrete als ein Beteiligter. Insgesamt ließe sich aus dem Urteil zudem nicht ableiten, dass der Einzelrichter H. eine dezidierte Sympathie für die NPD oder deren verfassungsfeindlichen Ziele hege.

Mit durch den abgelehnten Einzelrichter H. gefasstem Urteil vom 29. Juni 2020 hob das VG Gießen den gegen den Beschwerdeführer ergangenen Bescheid des Bundesamts für Migration teilweise auf und verpflichtete das Bundesamt ferner, dem Beschwerdeführer den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen; im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Im Umfang der Klageabweisung war zum Zeitpunkt der Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein Berufungszulassungsverfahren beim zuständigen Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängig, in dem der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG geltend machte. Zudem erhob der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht und rügte hiermit ebenfalls eine Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des M. gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 29. April 2020 – 4 K 2860/17.Gl.A. – hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts am 1. Juli 2021 einstimmig beschlossen, diese zur Entscheidung anzunehmen, und festgestellt, dass der Beschwerdeführer durch den angegriffenen Beschluss in seinem grundrechtsgleichen Recht aus Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG verletzt wurde; der zugrundeliegende Beschluss war somit aufzuheben. Insbesondere erwies sich hierbei die Ablehnung des Befangenheitsantrags durch das VG Gießen als willkürlich; darüber hinaus stand der Grundsatz der materiellen Subsidiarität der Annahme der Verfassungsbeschwerde nicht entgegen; der Beschwerdeführer war zudem nicht gehalten, den Beschluss des Berufungszulassungsverfahrens sowie ggf. des folgenden Berufungsverfahrens abzuwarten.

Im Einzelnen führte die Kammer aus, dass das grundrechtsgleiche Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Absatz 1 Satz 2 GG beinhalte, dass das gerichtliche Verfahren vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter durchgeführt werden müsse, der die Gewähr für Neutralität sowie Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten sowie dem Gegenstand des Verfahrens biete; dies umfasse mithin die sachliche wie auch persönliche Unabhängigkeit des Richters (vgl. Artikel 97 Absatz 1 und 2 GG). Gemessen an dem durch die Kammer herangezogenen Prüfmaßstab erweise sich die Ablehnung des Befangenheitsantrags durch den Beschluss des VG Gießen vom 29. April 2020 somit als offensichtlich unhaltbar und willkürlich. Insbesondere habe das VG Gießen bei der Anwendung der anzuwendenden Befangenheitsvorschriften in nicht mehr nachvollziehbarer Weise übergangen, dass sich das Gesuch des Beschwerdeführers nicht lediglich als Kritik an der Rechtsmeinung des abgelehnten Einzelrichters darstelle, sondern vielmehr die – allesamt nicht entscheidungstragenden – Ausführungen des Einzelrichters zum Themenkomplex der Migration adressiere. Diese Ausführungen durften den Beschwerdeführer somit veranlassen, an der Unvoreingenommenheit des abgelehnten Einzelrichters zu zweifeln, insbesondere vor dem Hintergrund der ausufernden historischen Begründung für die Behauptung, dass Einwanderung „naturgemäß eine Gefahr für kulturelle Werte an dem Ort [darstelle], an dem die Einwanderung“ stattfinde und darüber hinaus die bestehende „Gefahr für die deutsche Kultur und Rechtsordnung sowie menschliches Leben“ „nicht von der Hand zu weisen“ sei. In den Worten der Kammer stehe es dem Urteil mithin „auf die Stirn geschrieben, dass der Richter, der es abgefasst hat, Migration für ein grundlegendes, die Zukunft unseres Gemeinwesens bedrohendes Übel hält“.

Wiesbaden, 25. Januar 2022

Der Fraktionsvorsitzende:
Günter Rudolph